

Richtlinie Zertifizierung/Zulassung eines Managementsystems nach AZAV

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Verantwortlichkeiten**
- 3. Zertifizierungsverfahren**
- 4. Erweiterung oder Einschränkungen des Geltungsbereichs / Fachbereichs**
- 5. Zulassung von weiteren Fachbereichen zwischen den Auditzyklen**
- 6. Maßnahmenzulassung**
- 7. Maßnahmenaudit (Überwachung von Maßnahmen)**
- 8. Meldung wesentlicher Änderungen beim Träger und/oder seinen Maßnahmen**
- 9. Übertragung bestehender Zertifikate**
- 10. Informationen an den Träger**
- 11. Öffentliche Informationen**

1. Allgemeines

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach der „Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)“ akkreditierte fachkundige Stelle. Neben der AZAV sind der §177 Absatz 2 SGB III und die Norm DIN EN ISO/IEC 17065 (gültige Fassung) Grundlage der Akkreditierung.

Die APV-Zertifizierungs GmbH entscheidet u.a. über die Zertifizierung/Zulassung von Trägern und deren Maßnahmen nach den Vorgaben der §§ 45 ff, 178 bis 180 SGB III und i.V.m. § 2 der AZAV und den aktuellen Empfehlungen des Beirats.

Diese Richtlinie wurde entwickelt in Konformität mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 – Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, Produkte, Prozesse und Dienstleistungen (gültige Fassung).

Ziel ist es, den Interessenten/Kunden, im Folgenden Träger genannt, über die relevanten Regelungen zu informieren.

2. Verantwortlichkeiten und Pflichten

Träger

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Angaben und Dokumente der APV-Zertifizierungs GmbH zur Verfügung gestellt werden, um eine Bewertung der Konformität gegenüber der Zertifizierungsgrundlage abschätzen zu können.

Änderungen in der Rechts- und/oder Organisationsform, Kontaktadressen (Mail, Telefon, Adresse ...), der Mitarbeiterzahl, den Standorte(n), den Verantwortlichkeiten (Geschäftsführerwechsel, Leitungswechsel, Wechsel QB/BOL), Änderung der Fachbereiche beim Träger und Geltungsbereich sowie wesentlichen Veränderungen des Systems zur Sicherung der Qualität und bei zugelassenen Maßnahmen oder der Prozesse sind ohne Verzögerung bekannt zu geben (siehe Punkt 8).

Entstehen durch Nichteinhaltung Mehrkosten gehen diese alleine zu Lasten des Trägers. Dies gilt insbesondere bei daraus resultierenden Terminverschiebungen, Audits aus besonderem Anlass (Nachaudits, kurzfristig angekündigte Audits vor Ort, Erweiterung des Fachbereichs), Nachforderung und Nachbewertung von Unterlagen und Abbruch von Audits.

Fachkundige Stelle

Die APV-Zertifizierungs GmbH ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder Auftraggeber bezogenen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Weiteres ist im Vertrag geregelt.

Anfrage vom Träger

Vor Angebotserstellung bietet die APV-Zertifizierungs GmbH auf Wunsch ein kostenloses Informationsgespräch an. Dabei finden folgende Punkte Berücksichtigung:

Ziel und Nutzen der Zertifizierung/Zulassung, grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung/Zulassung, Normgrundlage(n), Geltungsbereich, Fachbereich, Ablauf des Zertifizierungsverfahrens, voraussichtliche Kosten, Terminvorstellungen, Inhalt des Zertifikates.

Werden Zertifizierungsleistungen angefragt, für die bei der APV-Zertifizierungs GmbH keine Akkreditierung oder Zulassungen oder Erfahrungen oder Ressourcen bestehen, erfolgt eine Information an den Träger, dass diese Anfrage nicht bearbeitet werden kann. Ggf. erfolgt eine Information über einen Marktbegleiter, welcher diese Kompetenz besitzt.

Vorgespräch / -audit

Auf Wunsch kann jeder Träger ein Vorgespräch und/oder ein Voraudit zur Beurteilung des bestehenden Managementsystems beantragen. Ziel dieses Audit ist, durch Prüfung von Unterlagen und eine Begehung vor Ort, die Zulassungsfähigkeit des Trägers festzustellen. Anhand eines erstellten Auditplans führt ein Auditor das Voraudit durch und stellt seine Auditergebnisse in einem Auditbericht zusammen. Der Aufwand für ein Voraudit kann nicht auf den Aufwand des Zulassungsaudits angerechnet werden. Der hier eingesetzte Auditor steht im eigentlichen Zertifizierungsverfahren nicht mehr zur Verfügung.

3. Zertifizierungsverfahren

Als Antrag reicht der Träger die jeweils entsprechende Unternehmensauskunft mit den dort aufgeführten Anlagen ein. Nach Eingang der Unternehmensauskunft (inkl. erforderlichen Anlagen wie Auszug Handels-, Vereins-, Gewereregister, Organigramm, Zulassungen Dritter (AZAV) und den in § 2 Trägerzulassung der AZAV aufgeführten Unterlagen (AZAV)) wird ein aufwandsbezogenes Angebot mit Hilfe der Angebotskalkulation erstellt. Zertifikate oder Anerkennungen unabhängiger Stellen, die in einem dem Zulassungsverfahren entsprechenden Verfahren erteilt worden sind, werden ganz oder teilweise berücksichtigt. Das Angebot wird danach zusammen mit dem Zertifizierungsvertrag an den Träger übermittelt. Nach Schließen des Vertrags wählt die Leitung der Zertifizierungsstelle APV-Zertifizierungs GmbH das Auditteam für den Auftrag zur Durchführung des Audits beim Träger aus und teilt dies dem Träger mit.

Sollten Einwände zur personellen Besetzung des Auditteams seitens des Trägers bestehen, so ist dies der APV-Zertifizierungs GmbH unverzüglich mitzuteilen. Der Träger kann gegen die Benennung eines Auditors Einspruch einlegen.

Im Folgenden wird der Ablauf einer Zertifizierungsperiode (i.d.R. 3 Jahre bzw. 5 Jahre) nach Vertragsabschluss beschrieben. Der 3-jährige / 5-jährige Zyklus der Zertifizierung beginnt mit der Entscheidung über die Zertifizierung/Re-Zulassung. Audits haben grundsätzlich Stichprobencharakter. Sofern der Träger bereits Maßnahmen durch die APV-Zertifizierungs GmbH zugelassen hat, werden grundsätzlich im Rahmen von Überwachungs-, Re-Zulassungsaudits bzw. Maßnahmenaudits mindestens eine zugelassene Gutscheinmaßnahme nach den aktuellen Empfehlungen des Beirats geprüft/überwacht. Das Verfahren von der Überwachung von Maßnahmen (Maßnahmeaudit) ist im weiteren Verlauf beschrieben. Für eine zu prüfende/überwachende Maßnahme ist die benötigte Zeit bereits in der Auditzeit enthalten. Für jede weitere zu prüfende Maßnahme wird 1 Stunde zusätzlich beauftragt.

Der Ablauf eines Audits wird von dem APV-Zertifizierungs GmbH beauftragten Auditteamleiter mit dem Träger abgestimmt und in einem Auditplan festgelegt.

Kriterien für Auditfeststellungen

Es ist zwingend erforderlich, die Anforderungen der AZAV, die Empfehlungen des Beirats, § 178 SGB III und § 179 SGB III zu erfüllen. Bei nicht Erfüllung der geforderten Anforderungen muss der Auditor eine Abweichung festlegen.

Kategorie Abweichung A: der Träger muss innerhalb von 30 Tagen eine Nachweisführung der Schließung der Abweichung dem zuständigen Auditor übermitteln

Kategorie Abweichung B: der Träger hat längstens bis zum nächsten Audit Zeit, um die Überarbeitung durchzuführen, bzw. Regelungen zu treffen.

Empfehlungen: können bei nicht Berücksichtigung im nächsten Audit vor Ort zu einer Abweichung B führen.

Audit der Stufe 1

Im Vorfeld des Audits der Stufe 1, bzw. im Audit der Stufe 1, findet eine Dokumentenprüfung **aller** Standorte und Mitarbeiter/innen pro Fachbereich statt. Zur Feststellung ob an den einzelnen Standorten Theorie, Fachpraxis und ggf. Praktikum durchgeführt werden können, sind folgende Angaben notwendig:

1. Mietverträge sowie die grafische Darstellung aller Räume
2. Anzahl aller vorhandenen Räume (standortbezogen) inkl. Ausstattung (Inventarverzeichnis, Medien, Lehr- und Lernmittel),
3. Anzahl aller Mitarbeiter (standort- und fachbereichsbezogen) inkl. deren Qualifikationen

Das Audit der Stufe 1 findet in der Regel an dem/den Standort/en der/des Trägers statt. Ziel des Audits Stufe 1 ist es zu bewerten, inwieweit die Anforderungen gemäß § 178 SGB III/AZAV § 2 für die Durchführung des Audits Stufe 2 vom Träger erfüllt werden. Im Audit der Stufe 1 sammelt der Auditor notwendige Informationen bezüglich des Geltungsbereiches der Trägerzulassung – standort- und fachbereichsbezogen, des Systems zur Sicherung der Qualität, der Leistungsprozesse sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung. Sollte der Auditor während der Stufe 1 eine oder mehrere Abweichungen A feststellen, wird dem Träger eine Frist zur Nachbesserung gegeben. Sobald der Träger die Abweichung, innerhalb dieser Frist geschlossen hat, kann das Audit Stufe 2 stattfinden. Die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen kann entweder in einem Nachaudit oder per Einreichung von Dokumenten stattfinden.

Im Einzelfall kann eine Wiederholung des Audits Stufe 1 notwendig sein.

Generell ist zu beachten, dass der Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 nicht länger als 6 Monate betragen darf. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, ist erneut ein Audit der Stufe 1 durchzuführen.

Bei Erfüllung aller Anforderungen aus dem Audit der Stufe 1 kann das Audit der Stufe 2 direkt im Anschluss durchgeführt werden. Im Audit der Stufe 1 aufgetretene Abweichungen B, können im Audit der Stufe 2 zu Abweichungen der Stufe A werden.

Audit der Stufe 2

Im Audit der Stufe 2 wird die Umsetzung und Wirksamkeit des Systems zur Sicherung der Qualität und die Umsetzung der Anforderungen gemäß § 178 SGB III / AZAV § 2 des Trägers beurteilt. Das Audit der Stufe 2 wird an dem/den Standort/en des Trägers durchgeführt. Das Audit wird entsprechend einem Auditplan, der dem Träger im Vorfeld zur Verfügung gestellt wird, durchgeführt. Das Audit schließt eine Befragung von Mitarbeitern sowie die Einsichtnahme in mitgeltenden Dokumenten, Aufzeichnungen oder

ähnliche Dokumente und die Begehung von Räumlichkeiten ein. Die Teilnehmer an einem Audit werden in einer entsprechenden Teilnehmerliste erfasst. Der Auditor informiert den Träger im Laufe des Audits über bereits festgestellte Abweichungen. In einem Abschlussgespräch werden durch den Auditteamleiter die Auditschlussfolgerungen und die Empfehlung des Auditors dem Träger mitgeteilt. Bei evtl. festgestellten Abweichungen werden diese ebenfalls mitgeteilt und weitere Maßnahmen inkl. der Ursachenanalyse in einem Abweichungsbericht festgelegt.

Sollte der Auditor während der Stufe 2 eine oder mehrere Abweichungen A feststellen, wird dem Träger eine Frist zur Nachbesserung gegeben. Sobald der Träger die Abweichung, innerhalb dieser Frist geschlossen hat, findet die Überprüfung der Korrekturmaßnahmen entweder in einem Nachaudit oder per Einreichung von Dokumenten statt.

Im Einzelfall kann eine Wiederholung des Audits Stufe 2 notwendig sein.

Als Auditergebnis der Stufe 2 erstellt der Auditor einen Bericht inkl. der Auditfeststellungen sowie seiner Empfehlung.

Zertifizierungsentscheid und Zertifikatserteilung/Zulassung

Die notwendigen Informationen und Dokumente, die das Auditteam der Zertifizierungsstelle für die Zertifizierungsentscheidung bereitstellt, müssen mindestens den Auditbericht mit Anlagen und die Zertifizierungsempfehlung/Zulassungsempfehlungen und weiterhin die in § 2 Trägerzulassung der AZAV aufgeführten Unterlagen/Nachweise enthalten. Die Zertifizierung/Zulassung kann erst erteilt werden, wenn die Antragsunterlagen und die Ergebnisse des Audits d.h. alle im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens ggf. festgestellten Abweichungen A geschlossen wurden, die geplanten Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen B überprüft und vom Auditor angenommen wurden und nunmehr die Anforderungen nachweislich erfüllt wurden.

Zertifizierungspersonal welches nicht am Auditprozess beteiligt war führt die Vetoprüfung durch. Die Entscheidung zur Zertifizierung/Zulassung erfolgt durch die Leitung / Stellvertretung der Zertifizierungsstelle.

Das Zertifikat wird erst an den Kunden übermittelt, wenn die Rechnung vollständig durch den Kunden beglichen wurde.

Das Zertifikat und der Auditbericht bleiben Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH. Das Zertifikat besitzt i.d.R. eine Gültigkeit von 3-5 Jahren.

1. und 2. bzw. 3. und 4. Überwachungsaudit

Während der Gültigkeit des Zertifikats werden jährliche Überwachungsaudits bei den zugelassenen Trägern durchgeführt. Hat der Träger zugelassene Maßnahmen durch die APV-Zertifizierungs GmbH, so müssen diese mit in die Überwachung einbezogen werden. Grundsätzlich wird im Rahmen von Audits mindestens eine zugelassene Gutscheinmaßnahme geprüft. Das Datum (Stichtag) aller Überwachungsaudits, die der Erstzertifizierung folgen, darf nicht mehr als 12 (24 / 36 / 48) Monate gerechnet vom Tag der Zertifizierungsentscheidung der Erstzertifizierung liegen. Der Auditor vereinbart mit dem Träger den konkreten Termin. Der Auditor führt die Überwachungsaudits analog zum Audit Stufe 2 durch.

Dabei werden alle Anforderungen (Stichproben) der AZAV und die aktuellen Empfehlungen des Beirats geprüft. Überwachungsaudits sind Vor-Ort-Audits.

Bei Überwachungsaudits nach einer Neuzulassung gelten die gleichen Fristen wie nach einer Erstzertifizierung (s.o.), in der die Überwachung stattfinden muss. Sollte der Termin ein Tag nach dem Stichtag liegen, wird der Träger über das dann relevante Aussetzungsverfahren informiert. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Stichtag muss das Zertifikat entzogen werden, es sei denn, der Träger hat die Aussetzung der Zertifizierung/Zulassung beantragt. Durch eine mögliche Terminverschiebung bei Überwachungsaudits wird die Gültigkeitsdauer des Zertifikates/der Zulassung nicht berührt.

Neuzulassung

Das Neuzulassungsaudit ist ein Vor-Ort-Audit Stufe 2. der Solltermin für das Neuzulassungsaudit ist das Datum des Ablaufs des Zertifikats minus 3 Monate. Das Audit sollte spätestens 4 Wochen nach dem Solltermin stattfinden.

Das Neuzulassungsaudit bewertet die Wirksamkeit des Managementsystems über die letzte Zertifizierungsperiode. Die APV-Zertifizierungs GmbH überprüft u.a. auch die Managementsystemdokumentation auf fortlaufende Konformität gegenüber der AZAV und den Empfehlungen des Beirats.

Sollte es beim Träger signifikante Änderungen im Managementsystem oder im Zusammenhang mit den Anwendungen und Ausprägung des Managementsystems geben, kann im Rahmen einer Neuzulassungsaudit ein Stufe 1-Audit notwendig sein.

Übertragung der Zertifizierung auf einen Rechtsnachfolger

Die Zertifizierung kann nur bei zertifizierten Trägern auf den Rechtsnachfolger des Unternehmens übertragen werden, soweit sich durch die Rechtsnachfolge keine wesentlichen Veränderungen beim Personal, bei Einrichtungen, bei der internen Organisation oder im Tätigkeitsbereich des Unternehmens ergeben. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass der Rechtsnachfolger den Zertifizierungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Der Rechtsnachfolger muss der APV-Zertifizierungs GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Andernfalls kann eine Übertragung nicht stattfinden.

Audit aus besonderem Anlass

- **Kurzfristig angekündigtes Audit**

Die APV-Zertifizierungs GmbH kann, um Beschwerden oder Konsequenzen von Änderungen/ausgesetzten Zertifizierungen/Zulassungen zu untersuchen/überprüfen ein kurzfristig angekündigtes Audit vor Ort durchführen. In besonderen Fällen kann auch ein Maßnahmeaudit erfolgen.

Zu auditierende Anlässe können u.a. sein:

- Teilnehmerbeschwerden
- Beschwerden der örtlichen Arbeitsagenturen/ARGEN/Job-Centern
- Beschwerden des Prüfdienstes der Bundesagentur (AMDL)
- Beschwerden der Bundesagentur für Arbeit
- Beschwerden bei der DAkkS GmbH
- Änderung des Besitzverhältnisses
- neue Standorte und Kontaktadressen
- schwerwiegende Änderungen in der Organisation und des Managements (Rechts- oder Organisationsform)

Umfang und Dauer des Audits aus besonderem Anlass werden je nach Schweregrad von der APV-Zertifizierungs GmbH individuell festgelegt.

• **Nachaudit**

Kann als Folge festgestellter Abweichungen in einem Audit durchgeführt werden. Ein durch die Geschäftsstelle beauftragte Auditor vereinbart mit dem Träger ein Termin und erstellt und übermittelt dem Träger einen entsprechenden Auditplan. Je nach Art und Anzahl der Abweichungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob das Nachaudit beim n im Unternehmen stattfinden muss oder mittels Einsicht in eingereichte Nachweisdokumente erfolgen kann. Nachaudits sind maximal 30 Tage nach Auditabschluss durchzuführen. Bei der Terminfestlegung sind Faktoren wie einzuhaltende Fristen (z.B.: Ablauf eines Zertifikates oder Aussetzungsstatus eines Zertifikates) zu berücksichtigen. Ein Nachaudit wird im Abweichungsbericht dokumentiert. Die Ursachen der Abweichungen sowie geeignete Korrekturmaßnahmen müssen geplant und umgesetzt werden.

• **Verstärkte Überwachung**

Die APV-Zertifizierungs GmbH kann beim Träger, die Umsetzung von geforderten KVP-Maßnahmen, in verstärkten Abständen überwachen.

Anlässe können u.a. sein:

- Teilnehmerbeschwerden
- Beschwerden der örtlichen Arbeitsagenturen/ARGEN/Job-Centern
- Beschwerden des Prüfdienstes der Bundesagentur (AMDL)
- Beschwerden der Bundesagentur für Arbeit
- Beschwerden bei der DAkkS GmbH
- Änderung des Besitzverhältnisses
- neue Standorte und Kontaktadressen
- schwerwiegende Änderungen in der Organisation und des Managements (Rechts- oder Organisationsform)

Umfang und Dauer der Abstände werden nach Schweregrad von der APV-Zertifizierungs GmbH individuell festgelegt.

4. Erweiterung oder Einschränkungen des Geltungsbereichs / Fachbereichs

Eine Erweiterung oder Einschränkung der Zertifizierung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Trägers oder auf Grund von Erkenntnissen bezüglich des zertifizierten Managementsystems im Rahmen von durchgeführten Audits. Die APV-Zertifizierungs GmbH kann den Fachbereich der Zertifizierung/Zulassung des Trägers ablehnen, einschränken oder erweitern, wobei die dafür erforderlichen Bedingungen, wie z.B. Neubeurteilung des zertifizierten Managementsystems, von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden. Dazu gehören auch die Veränderung des Fachbereichs und die Ausstellung eines neuen Zertifikats. Hier erfolgt eine Information an den Träger über die Gründe (Ablehnung, Einschränkung) sowie der Einspruchsmöglichkeiten.

Werden im Rahmen der Erstzertifizierung AZAV weitere Fachbereiche vom Träger zur Zulassung vorgestellt, so gelten folgende zeitliche Vorgaben: Für einen zu prüfenden Fachbereich ist die benötigte Zeit bereits im Auftrag enthalten. Bei jedem weiteren zu prüfenden Fachbereich erhöht sich die Auditzeit vor Ort um mindestens 1,0 Stunde. Gleiches gilt im Rahmen einer Re-Zulassung. Bei einer Zulassung eines weiteren Fachbereichs im Rahmen eines regulären Überwachungsaudits wird die Vor-Ort-Zeit um mindestens eine Stunde (pro Fachbereich) erhöht.

5. Zulassung von weiteren Fachbereichen zwischen den Auditzyklen

Es wird individuell geprüft, ob eine Vor-Ort-Auditierung notwendig ist. Die Zeit für eine notwendige Vor-Ort-Auditierung beträgt mindestens 4 Stunden. Ist eine Vor-Ort-Auditierung nicht notwendig, erfolgt die Zulassung per Aktenlage.

6. Maßnahmezulassung

Voraussetzung für eine Maßnahmezulassung ist das Vorhandensein einer gültigen Trägerzulassung. Diese wird auf Übereinstimmung mit der Maßnahmezulassung geprüft. Die Trägerzulassung und die Maßnahmezulassung können parallel

erfolgen. Der Träger ist frei in seiner Entscheidung, ob er jede einzelne oder eine Auswahl von Maßnahmen im Rahmen der Referenzauswahl einer Prüfung durch die FKS unterziehen möchte. Generelles Ziel ist es, die Zulassung von Maßnahmen nicht während eines Audits vor Ort durchzuführen, sondern in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH. In besonderen Fällen kann ein Audit vor Ort notwendig sein. Dies kann u.a. notwendig sein, falls Maßnahmen beantragt werden, die bisher noch nicht zugelassen wurden, nicht aus dem entsprechenden Fachbereich stammen oder neue Wirtschaftszweige abdecken sollen. Für die Erstprüfung zur Zulassung von Maßnahmen muss der Träger die Maßnahmenliste in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH (per Mail oder Papierform) einreichen. Nach erfolgter Erstprüfung der eingereichten Unterlagen erhält der Träger ein Angebot/Vertrag für die Zulassung und Überwachung von Maßnahmen und eine Information der zu prüfenden Maßnahmen. Die Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen erfolgt über ein Referenzauswahlverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III.

Sollte eine Maßnahmenzulassung über den Zulassungszeitraum der gesetzlich behördlichen Anforderungen erfolgen, ist der Träger verpflichtet der APV-Zertifizierungs GmbH den entsprechenden Zulassungsnachweis ohne Aufforderung zu übermitteln.

Alle Maßnahmen, die den Bundesdurchschnittskostensatz überschreiten, unterliegen der Einzelprüfung geprüft werden.

Maßnahmen (FbW / §45) die bis zu 25% den BDKS überschreiten, können durch die Fachkundige Stelle zugelassen werden.

Maßnahmen die den BDKS mit mehr als 25% überschreiben besteht ein Zustimmungsvorbehalt der Bundesagentur für Arbeit.

Die APV-Zertifizierungs GmbH wird hier die Zustimmungsentscheidung der Bundesagentur für Arbeit einholen und haftet ausdrücklich nicht für eine mögliche ablehnende Beurteilung der Bundesagentur für Arbeit, die zwingend zu einer Ablehnung der beantragten Maßnahmenzulassung führt.

Die Maßnahmenzulassung in der Referenzauswahl besteht aus einer Prüfung der angeforderten und eingereichten Dokumentation. Die Anforderungen der Dokumentation für die Maßnahmenzulassung erfolgt über die Checkliste und Bericht Maßnahmenzulassung und einem Infoblatt für den Träger. Die Dokumentationsanforderungen in der Checkliste entsprechen den Anforderungen der aktuellen Empfehlungen des Beirats. Der Träger füllt für die Referenzmaßnahme/-n diese Checkliste/-n aus und fügt die entsprechenden Nachweisdokumente bei. Diese können an die APV-Zertifizierungs GmbH per Mail oder per Post übermittelt werden.

Die Maßnahmenüberprüfung erfolgt anhand der Checkliste und Bericht Maßnahmenzulassung. Sollte während der Maßnahmenprüfung ein Nachbesserungsbedarf bestehen, wird dem Träger eine einmalige Frist zur Nachbesserung für max. drei Monate gegeben. Nach Abschluss der Maßnahmenprüfung erstellt der beauftragte MA/Auditor/Fachexperten einen Prüfbericht und spricht seine Empfehlung aus. Im Anschluss erfolgt eine Vetoprüfung – in der Regel in der Geschäftsstelle – hier werden die eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit, Aktualität der Versionsstände geprüft. Im Anschluss erfolgt eine inhaltliche Prüfung unter Beachtung der geltenden Normen, Gesetze und sonstigen Regelungen, sowie der eingereichten und dokumentierten Trägerunterlagen, die Beurteilung der Prüfung und Empfehlung des Auditors. Bei Unklarheiten erfolgt ggf. Anforderung weiterer Unterlagen bzw. Einholung weiterer Informationen bei dem beauftragtem MA/Auditor/Fachexperten bzw. Träger. Nach Klärung aller Unklarheiten erfolgt ein Zertifizierungsentscheid.

Das Maßnahmenzertifikat wird erstellt und an den Träger übermittelt, wenn ein positiver Entscheid zur Erteilung vorliegt und die Rechnung vom Kunden vollständig beglichen wurde.

Die Zulassung wird in dem beantragten Umfang für den festgelegten Zeitraum (in der Regel 3/5 Jahre) ausgesprochen. In Ausnahmefällen kann die Zulassung abgelehnt werden. Hier erfolgt eine Information an den Träger über die Gründe der Ablehnung sowie der Einspruchsmöglichkeiten. Die Ablehnung einer Referenzmaßnahme zieht eine Ablehnung aller anderen beantragten Maßnahmen nach sich.

Der Träger hat danach die Möglichkeit, für alle Maßnahmen ein Einzelprüfungsverfahren schriftlich zu beantragen.

Die Aufbewahrungsfrist der eingereichten Dokumente orientieren sich an den Vorgaben der DIN EN ISO/IEC 17065, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen.

Zulassung von Maßnahmen im Rahmen eines Audits

Der Träger hat außerdem die Möglichkeit die Zulassung von Maßnahmen im Rahmen eines Audits zu beantragen. Werden im Rahmen der Erstzertifizierung AZAV-Maßnahmen vom Träger zur Zulassung vorgestellt, so gelten folgende zeitliche Vorgaben, wenn trotzdem eine Zulassung vor Ort durchgeführt werden soll (hierzu müssen alle notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Maßnahme bereits vor dem Audit vorliegen). Die zu überprüfenden Maßnahmen werden im Vorfeld der Erstprüfung durch die Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH unterzogen.

Die Überprüfung der Maßnahmen erfolgt wie oben beschrieben im Audit vor Ort durch den Auditor. Der Zertifizierungsentscheid wird in der Geschäftsstelle getroffen.

Für eine zu prüfende Maßnahme ist die benötigte Zeit 1,5 Stunden bereits im Auftrag enthalten. Die Vor-Ort-Zeit ist im Auditplan anzugeben. Für jede weitere zu prüfende Maßnahme werden 1,5 Stunden zusätzlich beauftragt.

7. Maßnahmenaudit (Überwachung von Maßnahmen)

Um alle durch die APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Maßnahmen anforderungsgerecht überprüfen/überwachen zu können, werden die notwendigen Informationen ca. 6 Monate vor dem Überwachungstermin beim Trägern angefordert. Sollten die Informationen nicht rechtzeitig geliefert werden (innerhalb von 4 Wochen nach Übermittlung), muss der beauftragte Auditor diese Informationen vor Ort einholen, was zu einer erhöhten Auditzeit von 2 Stunden führt.

Ist der Träger durch die APV-Zertifizierungs GmbH zugelassen, werden diese Maßnahmen in der Regel in dem generellen Auditzyklus miteinbezogen. Etwa 6 Monate vor dem Überwachungstermin erhält der Träger ein Formular, indem alle durchgeführten und

laufenden Maßnahmen eingetragen und der Geschäftsstelle übermittelt werden. Für eine zu prüfende/überwachende Maßnahme ist die benötigte Zeit bereits in der Auditzeit enthalten. Für jede weitere zu prüfende/überwachende Maßnahme wird 1 Stunde zusätzlich beauftragt.

Ist der Träger durch eine andere FKS zugelassen, werden die durch die APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Maßnahmen in einem 12-monatigen Zyklus überprüft. Um eine durchgängige Trägerzulassung überprüfen zu können, werden von dem „fremd zugelassenen“ Träger der letzte Auditbericht sowie das gültige Trägerzertifikat ebenso das Formular mit allen durchgeführten und laufenden Maßnahmen, die durch die APV-Zertifizierungs GmbH zugelassen sind, angefordert. Für eine zu prüfende/überwachende Maßnahme werden hier (3 Stunden) pro Maßnahme beauftragt.

Hat der Träger sowohl zugelassene Maßnahmen aus dem FbW-Bereich wie auch aus dem Bereich §45 SGB III, ist aus jedem dieser Bereiche eine Gutscheinmaßnahme zu prüfen. Sollte der Träger zwischen den Auditzyklen Maßnahmen zur Zulassung eingereicht haben, sind diese bei der Auswahl der zu prüfenden zugelassenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Gesamt-Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen wird analog des bestehenden Referenzauswahlverfahren bestimmt. Ausnahme: Maßnahmen die bereits einer Vollprüfung unterzogen wurden (Überschreitung B-DKS) werden ebenfalls im Rahmen der 20%-Regelung überprüft (Stichprobe). Ebenso könnte ein Kriterium der Referenzauswahl, die Erkenntnisse (Prüfberichte) des Prüfdienstes der BA (AMDL) oder anderer Behörden sein. Gutscheinmaßnahmen die zugelassen sind aber noch nicht durchgeführt wurden, werden nicht in die Überprüfung und Berechnung einbezogen.

Der Auditor wird anhand von der Checkliste und Bericht Überwachung von Maßnahmen die Prüfung/Überwachung der Maßnahmen durchführen und seine Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht dokumentieren.

Die Zertifizierungsstelle wird im Anschluss in der Geschäftsstelle die Bewertung und den Entscheid über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung aussprechen.

In besonderen Fällen hat der Auditor die Möglichkeit in dem Audit vor Ort, **nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle**, eine andere Referenzauswahl zu treffen.

8. Meldung wesentlicher Änderungen beim Träger und/oder seinen Maßnahmen

Änderungen bei bereits zugelassenen Maßnahmen

Verändert der Träger seine zugelassenen Maßnahmen in den Punkten

- Kosten
- Dauer
- Lehrgangsinhalte
- Konzeption bei der methodischen Durchführung, methodisch-didaktische Durchführung
- beim Lehr- und Fachpersonalpersonal mit besonderen Schlüsselqualifikationen
- wesentliche Veränderungen des Teilnehmervertrags
- bei der Unterauftragsvergabe, Neue Unterauftragsvergabe / Änderung des Umfangs der Unterauftragsvergabe, (Umfang kleiner 10% - neues Konzept und Anschrift des Unterauftragnehmers, Umfang größer als 10% - neues Konzept, Trägerzulassung nach AZAV und Anschrift des Unterauftragnehmers/Kooperationspartners)

so sind dies meldepflichtige Änderungen, welche über das Formular Änderungsmitteilungen AZAV anzuzeigen sind. Je nach Umfang der Änderungen entstehen dem Träger Kosten lt. Gebührenordnung.

Die Überprüfung dieser Änderungen erfolgt in der Regel in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH, kann jedoch im Einzelfall auch an beauftragte Auditoren (ggf. unter Einbeziehung eines Fachexperten) vergeben werden.

Bei zu ändernden Maßnahmen, welche bei der Zulassung **nicht** in der Referenzauswahl waren und bei denen der Bundesdurchschnittskostensatz nun überschritten wird, müssen diese Maßnahmen einer Vollprüfung unterzogen werden und das Kostenzustimmungsverfahren ist an dieser Stelle einzuleiten.

Änderungen beim Träger

Der Träger ist verpflichtet wesentliche Änderungen in der Rechts- und/oder Organisationsform, Kontaktdaten, Anzahl der Mitarbeiter, Anzahl der Standorte, Änderungen an den Standorten (Anzahl Mitarbeiter; geänderte Fachbereiche), Verantwortlichkeiten (Geschäftsführung, Qualitätsmanagementbeauftragten, Beauftragten der obersten Leitung, Leitungswechsel), Änderung der Fachbereiche, wesentliche Veränderungen des Systems zur Sicherung der Qualität oder der Prozesse, Ergebnisse von externen Prüfungen Dritter wie z.B. AMDL (Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen), Job-Center, REZ (Regionales Einkaufszentrum der Bundesagentur für Arbeit), Aufsichtsbehörden...über das Formular Änderungsmitteilungen AZAV der APV-Zertifizierungs GmbH mitzuteilen.

Die Überprüfung dieser Änderungen erfolgt i.d.R. in einem Audit vor Ort (Audit aus besonderem Anlass) oder wenn möglich in der Geschäftsstelle der APV-Zertifizierungs GmbH per Dokumentenprüfung.

9. Übertragung bestehender Zertifikate

Der Wechsel eines Trägers zur APV-Zertifizierungs GmbH während einer gültigen Zertifizierung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Zertifikatslaufzeit stattfinden. Die APV-Zertifizierungs GmbH benötigt, Einsicht in die Auditdokumentation des bisherigen Zertifizierers (letzter Auditbericht), alle offenen Abweichungen aus dem bestehenden Zertifikat müssen geschlossen sein, sowie eine Kopie des akkreditierten Zertifikates. Die Prüfung der Träger-Unterlagen erfolgt im Vorfeld per Dokumentenprüfung. Die APV Zertifizierungs GmbH behält sich vor, die Übertragung auch vor Ort im Vorfeld des Audits durchzuführen.

Der Auditor bewertet/bestätigt folgende Unterlagen:

- dass die zertifizierten/zugelassenen Tätigkeiten des Trägers in den Akkreditierungs-/Zulassungsbereich der Zertifizierungsstelle fallen
- Aufzeichnung der Gründe für die gewünschte Übertragung
- Überprüfung der Gültigkeit der bestehenden Zertifizierung/Zulassung für alle Standorte und die Gültigkeitsbereiche der Tätigkeiten
- Prüfung der letzten Auditberichte und offenen Nichtkonformitäten (werden diese Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, wird der Träger wie ein Neukunde behandelt und die Übertragung versagt)
- Prüfung von vorliegenden Beschwerden und die ergriffenen Maßnahmen
- Prüfen jeglicher aktueller Vereinbarungen mit Behörden bezüglich der Rechtskonformität
- Bestätigung der Gültigkeit der entsprechenden Zertifizierung

Übertragung der Zertifizierung:

- Prüfung der Zertifizierungsentscheidung zur Übertragung (IAF MD2, gültige Fassung)

Die Laufzeit des neu auszustellenden Zertifikats orientiert sich an der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats.

10. Aussetzung, Widerruf und Entzug von Zertifikaten:

Alle von der APV-Zertifizierungs GmbH ausgestellten Zertifikate werden intern gelistet. Für erteilte und entzogene Zertifikate ist auf der Homepage eine Möglichkeit der Anfrage eingestellt. Die APV-Zertifizierungs GmbH erteilt bei Anfragen mit Interesse Auskunft zur Gültigkeit von Zertifikaten.

Aussetzung von Zertifikaten

Gründe für die Aussetzung von Zertifikaten können sein:

- wenn das APV-Zertifizierungszeichen in irgendeiner Weise missbraucht wird,
- wenn wesentliche Änderungen des Managementsystems, der Organisation, bei den Maßnahmen sowie Geschäftsübernahmen oder Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren etc. der APV-Zertifizierungs GmbH nicht bekannt gemacht werden,
- wenn festgestellte Abweichungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit behoben wurden,
- wenn die Termine für die Überwachung einen Tag nach dem anzusetzenden Stichtag (letzter Audittag bei der Erst-/Re-Zertifizierung zzgl. 12 / 24 / 36 / 48 Monate) überschreiten,
- wenn die festgesetzten Gebühren für die Zertifizierung/Zulassung bzw. die Überwachung nicht spätestens 1 Monat nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto von APV-Zertifizierungs GmbH eingegangen sind.

Wenn die Probleme, welche zur Aussetzung geführt haben, vom Träger gelöst wurden so wird die Zertifizierung/Zulassung wiederhergestellt. Andernfalls erfolgt die Zurückziehung der Zertifizierung/Zulassung. Aussetzungen dürfen einen Zeitraum **von drei Monaten** nicht überschreiten.

Widerruf, Entzug von Zertifikaten:

- Gründe für den Entzug von Zertifikaten sind beispielsweise, wenn bekannt wird, dass das Unternehmen die von der APV-Zertifizierungs GmbH
 - Zertifizierungen oder
 - zugelassene Träger der APV-Zertifizierungs GmbHin irgendeiner Weise in Verruf bringt.
- wenn die Termine für die Aussetzung die 3 Monate nach dem anzusetzenden Stichtag (letzter Audittag bei der Erst-/Re-Zertifizierung zzgl. 12 / 24 / 36 / 48) überschreiten,
- wiederholt bei der Überwachung Mängel (Abweichungen) festgestellt werden, die trotz der von der Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden
- wenn Träger gegen die APV-Richtlinie Zertifizierung in schwerster Weise und verstoßen
- durch den Auftraggeber die Bedingungen zur Aufhebung einer Aussetzung des Zertifikats nicht erfüllt werden
- durch den Auftraggeber unwahre Angaben betreffend des Managementsystems gemacht werden bzw. Täuschungen oder Täuschungsversuche im Zusammenhang mit der Zertifizierung des Managementsystems unternommen wurden
- bei der Zertifikatserteilung wesentlichen Voraussetzungen, z.B. nach Erkenntnissen aus Auditergebnissen, nicht mehr gegeben sind
- fällige Gebühren durch den Auftraggeber nicht fristgerecht beglichen werden

- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird (dies unterliegt einer **Einzelfallprüfung**)
- wenn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, Strafverfahren zur Gewerbeuntersagungen oder Bußgeldverfahren wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches - Drittes Buch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) eröffnet wurde
- Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und der APV-Zertifizierungs GmbH getroffen wurden, nicht erfüllt werden
- wenn das Unternehmen aufgelöst wird oder wenn gegenüber der APV-Zertifizierungs GmbH erklärt wird, dass eine Zertifizierung/Zulassung nicht mehr gewünscht wird, bzw. der bestehende Vertrag gekündigt wird
- wenn notwendige Zulassungen Dritter (z.B. in der AZAV) nicht mehr vorhanden sind (Träger- und Maßnahmen AZAV)
- wenn bei Maßnahmenzulassung durch die APV-Zertifizierungs GmbH die notwendige Trägerzulassung durch eine andere FKS nicht mehr vorhanden ist (Entzug der Maßnahmenzulassung AZAV)

Der Träger ist verpflichtet jedes Bekannt werden über evtl. Gründe zum Widerruf, Entzug und Aussetzung von Zertifikaten unverzüglich an die Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH zu melden. Nach Bekannt werden, wird der Vorfall seitens der Leitung oder der stellv. Leitungen aufgenommen und alle Informationen detailliert dokumentiert. Die Leitung oder stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH wird eine Anhörung mit der verantwortlichen Leitung des Trägers schriftlich per Einschreiben anfordern zu dem gegebenen Sachverhalt innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Erfolgt eine Stellungnahme seitens der Leitung des Trägers, so werden die hierin vorgebrachten Informationen sorgfältig überprüft. Erfolgt nach 2-maliger Aufforderung zur Anhörung keine Stellungnahme, so wird eine interne Entscheidung getroffen.

Zur letztendlichen Entscheidung über den Widerruf, Entzug oder Aussetzung eines Zertifikats wird von der Leitung/stellv. Leitung der APV-Zertifizierungs GmbH eine Sondersitzung einberufen.

Nach Darlegung sämtlicher Sachverhalte und Informationen wird gemeinsam unter sorgfältiger Prüfung aller Tatsachen und Konsequenzen über den Widerruf, Entzug oder Aussetzung des Zertifikats entschieden.

Bei der Aussetzung eines Zertifikates erhält der Träger eine Info darüber ab wann und wie lange das Zertifikat ausgesetzt wird (**maximal drei Monate**).

Sollte ein Zertifikat entzogen werden erhält der Träger nach getroffener Entscheidung zum Entzug des Zertifikats ein Schreiben mit der Aufforderung, das Originalzertifikat an die APV-Zertifizierungs GmbH zurückzugeben. Gleiches gilt auch bei Maßnahmenzulassungen nach AZAV.

Die Nummer des Zertifikats wird aus der Liste der gültigen Zertifikate gestrichen und eine Mitteilung des Entzuges erfolgt an die BA. Auf Anfrage einer beliebigen Stelle wird die APV-Zertifizierungs GmbH, in begründeten Fällen, den Zertifizierungsstatus des Managementsystems des Trägers als gültig, ausgesetzt, zurückgezogen oder eingeschränkt angeben.

11. Informationen an den Träger

Die Fachkundige Stelle APV-Zertifizierungs GmbH ist verpflichtet, Informationen über neue bzw. überarbeitete Anforderungen bzgl. der AZAV zu informieren. Dies geschieht per Mail, Post oder über die Veröffentlichung auf der Homepage. Die Überwachung der Vorgaben erfolgt in den turnusmäßigen Audits.

12. Öffentliche Informationen

Die Fachkundige Stelle APV-Zertifizierungs GmbH ist verpflichtet auf Anfrage, Informationen über erteilte, ausgesetzte oder zurückgezogene, Zertifizierungen/Zulassungen öffentlich zu machen. Folgende Angaben werden daher in einem Verzeichnis geführt und der Öffentlichkeit, auf Anfrage, zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen:

- Name des Trägers
- geografischer Standort des Hauptsitzes und ggfls. vorhandener
- Standorte
- Fachbereiche
- zutreffende normative Dokumente
- zugelassene Maßnahmen

Das Verzeichnis bleibt alleiniges Eigentum der akkreditierten Zertifizierungsstelle. Eine Anfrage kann auf der Internetseite unter www.apv-zert.de gestellt werden.